

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD/Piraten
Herrn Mroß
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0354/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Vorgehensweise im Rahmen der aktuellen Stellenbesetzungssperre und der damit verbundenen Vorabprüfung ; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich im Zusammenhang wie folgt:

- 1. Wie ist das derzeit praktizierte Freigabe- und Priorisierungsverfahren im Rahmen der Stellenbesetzungssperre konkret ausgestaltet – insbesondere nach welchen sachlichen, rechtlichen oder finanziellen Kriterien die Priorisierung erfolgt, welche Entscheidungsebenen in welcher Reihenfolge beteiligt sind, ob und in welcher Form das Verfahren schriftlich geregelt ist und seit wann dieses Verfahren angewendet wird?**
- 2. Wie gestaltet sich der weitere Verfahrensgang, wenn eine beantragte Stellenausschreibung im Rahmen dieses Prioritätenverfahrens nicht freigegeben wird – insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen eine erneute Antragstellung oder Prioritätsanpassung möglich ist, welche Fristen und zeitlichen Rahmenbedingungen für Rückmeldungen und Entscheidungen gelten, ob Ablehnungen schriftlich begründet werden und welche Auswirkungen eine Nichtfreigabe auf den weiteren Verbleib der Stelle im Stellenplan hat, etwa für zukünftig aufzustellende Haushalte?**
- 3. In welcher Form ist der Personalrat sowohl im allgemeinen Freigabe- und Priorisierungsverfahren als auch konkret im Falle der Ablehnung von Nachbesetzungen beteiligt, und wie wird sichergestellt, dass trotz Stellenbesetzungssperre die ordnungsgemäße Wahrnehmung gesetzlicher Pflichtaufgaben sowie die daraus resultierende Verantwortungs- und Haftungsfrage eindeutig geregelt ist?**

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 1 und 3 ThürKO, die der alleinigen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters im Rahmen dessen Personal- und Organisationshoheit unterliegt.

Seite 1 von 2

Da ich diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrnehme, besteht keine Befassungskompetenz des Stadtrates. Infolgedessen unterbleibt eine Beantwortung nach § 9 Abs. 2 GeschO, da auch das hierin normierte Fragerecht sich lediglich auf Sachverhalte in Zuständigkeit des Stadtrates bezieht.

Ihren Ausführungen zu Informations- und Kontrollrechten des Stadtrates muss ich unter Bezugnahme auf die vorstehenden Rechtsgrundlagen und die einschlägige Kommentierung hierzu widersprechen.

Dem Stadtrat waren die Bedingungen des nicht finanziell auskömmlich unteretzten Stellenplanes zum Zeitpunkt seiner Entscheidung über denselben bekannt. Die Nichtbesetzung von Stellen ist folglich Voraussetzung der Einhaltung des vom Stadtrat bewilligten Sammelnachweises 1 und insofern Ausgangsbedingung und keine Auswirkung. Auch die möglichen politischen Auswirkungen sollten für den Stadtrat erkennbar gewesen sein, haben diesen gleichwohl nicht dazu veranlasst, den finanziellen Spielraum für die Stellenbewirtschaftung signifikant zu erhöhen.

Der vom Stadtrat zu beschließende Stellenplan stellt die Grundlage einer hierauf üblicherweise basierenden Finanzmittelplanung für die Personalkosten dar. Insofern handelt es sich hierbei um einen äußeren Rahmen, den der Stadtrat dem Oberbürgermeister zur Ausformung seiner Organisations- und Personalhoheit setzt.

Vielmehr führt die einschlägige Kommentierung (Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 29 ThürKO, Stand: 01.03.2014) hierzu aus:

„Erkennt der Bürgermeister, dass mit dem vorhandenen Personal, in den vorhandenen Räumen und mit den vorhandenen Sachmitteln ein ordnungsgemäßer Gang der Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, muss er den Gemeinderat rechtzeitig und nachdrücklich darauf aufmerksam machen und auf die notwendigen Entscheidungen drängen.“

Hieraus wird nochmals deutlich, dass die Verantwortlichkeit für die Einleitung notwendiger Maßnahmen alleinig vom Oberbürgermeister ausgeht und der Stadtrat nur in dem Rahmen zu beteiligen wäre, wie Entscheidungen in dessen Verantwortlichkeit zu treffen wären.

Keineswegs begründet sich aus der Entscheidung über den Stellenplan ein Informations- oder gar Kontrollrecht über notwendige Maßnahmen der Bewirtschaftung, die sich aus einer unzureichenden finanziellen Unteretzung desselben ergeben. Ein Informationsrecht bestünde allenfalls hinsichtlich der Einhaltung des durch den Stellenplan gesetzten Rahmens, im Übrigen ist die Mitwirkung auf die in § 29 Abs. 3 ThürKO genannten Fälle begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn